

**Von:** TMASGFF Funke, Rene im Auftrag von TMASGFF  
Lebensmittelüberwachung

**Gesendet:** Montag, 4. Februar 2019 15:19

**An:** Veterinäramt UH (veterinaeramt@lrauh.thueringen.de)  
(veterinaeramt@lrauh.thueringen.de); Veterinäramt ABG  
(veterinaerwesen@altenburgerland.de); Veterinäramt AP  
(post.veterinaeramt@wl.thueringen.de); Veterinäramt EF  
(veterinaeramt@erfurt.de); Veterinäramt EIC (veterinaeramt@kreis-eic.de);  
Veterinäramt G (veterinaerdienst@gera.de); Veterinäramt GRZ  
(veterinaeramt@landkreis-greiz.de); Veterinäramt GTH (veterinaer@kreis-  
gth.de); Veterinäramt HBN (veterinaeramt@lrahbn.thueringen.de);  
Veterinäramt IK (vlua@ilm-kreis.de); Veterinäramt J/SHK  
(info@zvl.thueringen.de); Veterinäramt KYF (vet@kyffhaeuser.de);  
Veterinäramt NDH (veterinaeramt@lrandh.thueringen.de); Veterinäramt SHL  
(veterinaer-lebensmittelueberwachung@stadtsuhl.de); Veterinäramt SLF  
(veterinaeramt@kreis-slf.de); Veterinäramt SM (Vet.amt@LRA-  
SM.thueringen.de); Veterinäramt SOK  
(veterinaerwesen@lrasok.thueringen.de); Veterinäramt SÖM (vet-Amt@lra-  
soemmerda.de); Veterinäramt SON (veterinaeramt@lksn.de); Veterinäramt  
WAK (veterinaer.lebensmittel@wartburgkreis.de); Veterinäramt WE  
(veterinaeramt@stadtweimar.de)

**Cc:** TLV LM-Ueberwachung; TMASGFF VZ ALS

**Betreff:** Hinweise/Empfehlungen zum Umgang mit VIG-Anfrage über die Online-  
Plattform "Topf Secret"

**Anlagen:** Bsp Anhörung LMU.docx; Bsp Eingangsbestätigung Antragsteller.docx

**Priorität:** Hoch

AZ. 53-2682/5-16

**Amtliche Lebensmittelüberwachung  
Verbraucherinformationsgesetz**

**Hier:** Hinweise/Empfehlungen zum Umgang mit VIG-Anfrage über die Online-Plattform "Topf Secret"

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der bestehenden Unsicherheit im Umgang mit Anfragen über die Online-Plattform „Topf Secret“, die sich auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stützen, und mit dem Ziel eines einheitlichen Behördenhandelns in Thüringen, möchte ich Ihnen folgende Hinweise/Empfehlungen zum Umgang mit derartigen Anfragen geben, welche unter anderem die hiesige juristische Einschätzung sowie den Diskussionsstand zwischen den Bundesländern auf Ebene der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz berücksichtigen. Anzumerken ist jedoch, dass diese Hinweise/Empfehlungen Sie nicht von einer Einzelfallprüfung jeder Anfrage sowie der Einbindung Ihrer Rechtsämter entbinden.

Empfehlungen/Hinweise zu Anfragen nach dem VIG durch die Online-Plattform „Topf Secret“:

- Es genügt ein formloser, hinreichend bestimmter Antrag mit Name und Anschrift des Antragstellers. Sollte die Anschrift fehlen, soll diese per E-Mail beim Antragsteller erfragt werden.
- Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nach dem VIG, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, für festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Gab es bei dem Unternehmen keine Abweichung von Anforderungen bei den beiden letzten

- Mittels des automatisierten Antrages werden pauschal die Ergebnisse der letzten beiden Kontrollbesuche erfragt. Unter Kontrollen werden nach hiesiger Auffassung neben regulären Kontrollen auch Nachkontrollen und anlassbezogene Kontrollen verstanden. Nicht als Kontrollen im Sinne des Antrags werden hingegen Betriebsbesuche, welche alleinig zur Probenahme oder im Zuge der Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung durchgeführt werden, verstanden.
- Aus hiesiger Sicht sollte in den Bescheid der Hinweis aufgenommen werden, dass mit den mitgeteilten Informationen nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet wird und daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden kann (vgl. z. B. Beschluss des VG Würzburg vom 08.01.2018 (W 8 S 17.1396), juris Rn. 6, 33). Im genannten Beschluss des VG Würzburg wurde zudem im Bescheid an den Antragsteller die Möglichkeit vorgesehen, dass mit den Informationen auch eine Stellungnahme des Betriebs übersandt wird, soweit von diesem gewünscht, um z. B. aus seiner Sicht darstellen zu können, dass die festgestellten Mängel inzwischen behoben sind.

Zu Ihrer weiteren Verwendung füge ich Ihnen zudem je ein Musterbeispiel für eine Eingangsbestätigung an den Antragssteller sowie ein Anhörungsschreiben an den betroffenen Lebensmittelunternehmer bei, welche vom TLV zur Verfügung gestellt wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

René Funke

---

René Funke

Referent

---

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FRAUEN UND FAMILIE

Referat 53 | Lebensmittelüberwachung

Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt

Postfach 900354 | 99106 Erfurt

Tel: +49 (0) 361 573811-531 | Fax: +49 (0) 361 573811-850

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de) • [lebensmittelueberwachung@tmasgff.thueringen.de](mailto:lebensmittelueberwachung@tmasgff.thueringen.de)

*Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie auf der Internetseite des TMASGFF unter <http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine Papierfassung.*